

(2) Der Direktor ist für die politische, wissenschaftliche und ökonomische Arbeit des Meteorologischen Dienstes verantwortlich. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(3) Der Direktor hat einen Stellvertreter, der Leiter eines wissenschaftlich-technischen Bereiches ist.

§ 4

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Beim Meteorologischen Dienst besteht ein Wissenschaftlicher Beirat.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Direktor in grundsätzlichen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fragen des Meteorologischen Dienstes.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Direktor vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch den Minister des Innern.

§ 5

Struktur

(1) Für die Struktur des Meteorologischen Dienstes gilt der vom Minister des Innern bestätigte Strukturplan.

(2) Der Meteorologische Dienst gliedert sich in

- a) die Leitung des Meteorologischen Dienstes,
- b) die Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes.

(3) An Einrichtungen des Meteorologischen Dienstes bestehen:

- a) Observatorien und Forschungsinstitute,
- b) Wetterdienststellen, Flugwetterwarten, die Zentralstelle des Radiosonden-Dienstes,
- c) das Hauptamt für Klimatologie,
- d) Ämter für Meteorologie mit den Gruppen Forschung, Wetterdienst und Klimadienst,
- e) das Instrumentenamt,
- f) das Stationsnetz,
- g) die Zentralbibliothek.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Meteorologische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Meteorologische Dienst durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Der Meteorologische Dienst kann auch von anderen Mitarbeitern im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten vertreten werden. Vollmachten zur Vertretung im Rechtsverkehr sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

§ 7

Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter des Meteorologischen Dienstes erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern dafür festgelegten Ordnung.

(2) Die Arbeitsrechtsverhältnisse für die weiteren Mitarbeiter werden vom Direktor des Meteorologischen Dienstes nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Leistungen des Meteorologischen Dienstes bleibt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 2. Mai 1957 zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenordnung — (GBl. I S. 307) bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1964

Der Minister des Innern
Dickel

Anordnung

über die Beringung der Vögel und der Fledermäuse für wissenschaftliche Zwecke.

— Beringungsanordnung —

Vom 30. Januar 1964

Zur Förderung der biologischen Forschung ist die Beringung der Vögel und der Fledermäuse ein unentbehrliches Arbeitsmittel. Zur Sicherung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Wildlebende Vögel und Fledermäuse können beringt werden. Die Beringung darf nur zu wissenschaftlichen Zwecken und im Auftrage der im § 2 Abs. 1 und § 3 genannten wissenschaftlichen Institutionen erfolgen.

§ 2

(1) Für die Organisation, Durchführung, Kontrolle und Auswertung der Vogelberingung in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vogelwarte Hiddensee als Beringungszentrale der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Die Vogelwarte Hiddensee übt gleichzeitig die Funktion einer Zentralstelle für Seevogelschutz in der Deutschen Demokratischen Republik aus und hat die damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Aufgaben zu koordinieren und praktische Maßnahmen zu organisieren.

(3) Die Anleitung und Kontrolle der Zentralstelle für Seevogelschutz der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch den Rat des Bezirkes Rostock als Bezirks-Naturschutzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Zweigstelle Greifswald.

§ 3

Für die Organisation, Durchführung, Kontrolle und Auswertung der Fledermausberingung in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Zweigstelle Dresden (nachfolgend Institut für Landesforschung und Naturschutz genannt), verantwortlich.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke als Bezirks-Naturschutzverwaltung können — außer in Naturschutzgebieten — an dafür ausgebildete Personen (Beringer) auf Antrag der Vogelwarte Hiddensee die Erlaubnis zum Beringen von wildlebenden Vögeln und auf Antrag des Instituts für Landesforschung und Naturschutz die Beringung von Fledermäusen für die Dauer eines Kalenderjahres erteilen.